jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2008/2/26 B1802/07 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2008

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2, §19 Abs3 Z2 litc

1. VfGG § 17 heute
2. VfGG § 17 gültig ab 01.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VfGG § 17 gültig von 01.01.2015 bis 31.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
4. VfGG § 17 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
5. VfGG § 17 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VfGG § 17 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
7. VfGG § 17 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. VfGG § 17 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988
9. VfGG § 17 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerden nach Zurückweisung von Verfahrenshilfeanträgen wegen nicht behobenen Mangels eines formellen Erfordernisses mangels fristgerechter Genehmigung der selbstverfassten Beschwerden durch den gerichtlich bestellten Sachwalter und Einbringung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt

Spruch

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Nach Zurückweisung der Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wegen Nichterfüllung eines Verbesserungsauftrages wurde der gerichtlich bestellte Sachwalter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Dr. E C, ..., mit Schreiben vom 9. Jänner 2008 - zugestellt am 11. Jänner 2008 - aufgefordert, die zu B1802/07, B1803/07, B1804/07, B1895/07 und B1896/07 protokollierten selbstverfassten Beschwerden binnen fünf Wochen zu genehmigen und für den Fall der Genehmigung gemäß §17 Abs2 VfGG binnen gleicher Frist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Auf die nach §19 Abs3 VfGG eintretenden Säumnisfolgen wurde hingewiesen.

Die dem Beschwerdeführer gesetzte Frist ist ungenützt verstrichen. Die Beschwerden waren somit wegen nicht behobenen Mangels eines formellen Erfordernisses zurückzuweisen.

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litc VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen

werden.

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Fristen, VfGH / Vertreter, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1802.2007

Dokumentnummer

JFT_09919774_07B01802_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at